

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Festsetzung der Pflichtsprengel für öffentliche Hauptschulen und öffentliche Neue Mittelschulen

Gemäß § 38 Abs. 1 und 7 und § 56 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 35/2013, werden die Pflichtsprengel der öffentlichen Hauptschulen bzw. öffentliche Neuen Mittelschulen ab dem Schuljahr 2012/2013 wie folgt festgesetzt:

§ 1

Bezirk Neusiedl am See

1. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Andau umfasst: die Gemeinden Andau und Tadtén.
2. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Frauenkirchen umfasst: die Gemeinden Frauenkirchen, Halbturn, Mönchhof und Sankt Andrä am Zicksee.
3. Der Pflichtsprengel der Hauptschule/Neuen Mittelschule Gols umfasst: die Gemeinde Gols.
4. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Illmitz umfasst: die Gemeinden Illmitz, Apetlon und Podersdorf am See.
5. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Kittsee umfasst: die Gemeinden Kittsee, Edelstal und Pama.
6. Der Pflichtsprengel der Hauptschule/Neuen Mittelschule Neusiedl am See umfasst: die Gemeinden Neudorf, Neusiedl am See, Jois, Parndorf, Weiden am See und Winden am See.
7. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Pamhagen umfasst: die Gemeinden Pamhagen und Wallern im Burgenland.
8. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Zurndorf umfasst: die Gemeinden Zurndorf, Deutsch-Jahrdorf, Gattendorf, Nickelsdorf und Potzneusiedl.

§ 2

Bezirk Eisenstadt-Umgebung

1. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Neufeld an der Leitha umfasst: die Gemeinden Neufeld an der Leitha, Müllendorf, Steinbrunn und Zillingtal.
2. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Purbach am Neusiedler See umfasst: die Gemeinden Purbach am Neusiedler See, Breitenbrunn und Donnerskirchen.
3. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Siegendorf umfasst: die Gemeinden Siegendorf, Klingebach und Zagersdorf.

§ 3

Bezirk Freistadt Eisenstadt

Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Eisenstadt umfasst: die Freistadt Eisenstadt sowie die Gemeinden des Bezirks Eisenstadt-Umgebung: Großhöflein, Hornstein, Leithaprodersdorf, Loretto, Schützen am Gebirge, Stotzing, Trausdorf an der Wulka, Wimpassing an der Leitha und Wulkaprodersdorf.

§ 4

Bezirk Freistadt Rust

Der Pflichtsprengel der Hauptschule/Neuen Mittelschule Rust umfasst: die Freistadt Rust sowie die Gemeinden des Bezirks Eisenstadt-Umgebung: Mörbisch am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip und Sankt Margarethen im Burgenland.

§ 5

Bezirk Mattersburg

1. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Mattersburg umfasst: die Gemeinden Mattersburg, Antau, Forchtenstein, Hirm, Marz, Pöttelsdorf, Rohrbach bei Mattersburg, Sieggaben, Wiesen und Zemendorf-Stöttera.
2. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Neudörfel umfasst: die Gemeinden Neudörfel, Bad Sauerbrunn, Krensdorf, Pöttsching und Sigleß.
3. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Schattendorf umfasst: die Gemeinden Schattendorf, Baumgarten, Draßburg und Loipersbach im Burgenland.

§ 6

Bezirk Oberpullendorf

1. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Deutschkreutz umfasst: die Gemeinde Deutschkreutz.
2. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Großwarasdorf umfasst: die Gemeinden Großwarasdorf und Nikitsch.
3. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Horitschon umfasst: die Gemeinden Horitschon, Lackenbach, Lackendorf, Neckenmarkt, Raiding und Ritzing.
4. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Kobersdorf umfasst: die Gemeinden Kobersdorf und Weppersdorf sowie von der Gemeinde Markt Sankt Martin die Ortsverwaltungsteile Landsee und Neudorf bei Landsee.
5. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Lockenhaus umfasst: die Gemeinden Lockenhaus, Mannersdorf an der Rabnitz ohne den Ortsverwaltungsteil Klostermarienberg sowie die Gemeinde Pilgersdorf.
6. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Oberpullendorf umfasst: die Gemeinden Oberpullendorf, Frankenu-Unterpullendorf, Lutzmannsburg, Oberloisdorf, Piringsdorf, Steinberg-Dörfel, Unterfrauenhaid und Unterrabnitz-Schwendgraben, von der Gemeinde Draßmarkt die Ortsverwaltungsteile Oberrabnitz und Karl sowie von der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz den Ortsverwaltungsteil Klostermarienberg.
7. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Stoob umfasst: die Gemeinden Stoob, Draßmarkt ohne die Ortsverwaltungsteile Karl und Oberrabnitz, die Gemeinden Kaisersdorf, Neutal und Weingraben sowie von der Gemeinde Markt Sankt Martin den Ortsverwaltungsteil Markt Sankt Martin.

§ 7

Bezirk Oberwart

1. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Bernstein umfasst: die Gemeinde Bernstein und die Gemeinde Unterkohlstätten sowie von der Gemeinde Mariasdorf den Ortsverwaltungsteil Grodnau und von der Gemeinde Stadtschlaining den Ortsverwaltungsteil Goberling.
2. Der Pflichtsprengel der Hauptschule/Neuen Mittelschule Großpetersdorf umfasst: die Gemeinden Großpetersdorf, Hannersdorf, Jabing und Weiden bei Rechnitz sowie von der Gemeinde Stadtschlaining den Ortsverwaltungsteil Neumarkt im Tauchental.
3. Der Pflichtsprengel der Hauptschule/Neuen Mittelschule Kohfidisch umfasst: die Gemeinden Kohfidisch, Badersdorf, Deutsch Schützen-Eisenberg und Mischendorf.
4. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Markt Allhau umfasst: die Gemeinden Markt Allhau, Loipersdorf-Kitzladen und Wolfau.
5. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Oberschützen umfasst: die Gemeinden Oberschützen und Bad Tatzmannsdorf sowie die Gemeinde Mariasdorf mit Ausnahme des Ortsverwaltungsteils Grodnau.

6. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Oberwart umfasst: die Gemeinden Oberwart, Kemetten, Oberdorf im Burgenland, Rotenturm an der Pinka und Unterwart sowie von der Gemeinde Stadtschlaining die Ortsverwaltungsteile Stadtschlaining, Altschlaining und Drumling.
7. Der Pflichtsprengel der Hauptschule/Neuen Mittelschule Pinkafeld umfasst: die Gemeinden Pinkafeld, Grafenschachen, Neustift an der Lafnitz, Riedlingsdorf und Wiesfleck.
8. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Rechnitz umfasst: die Gemeinden Rechnitz, Markt Neuhodis, Schachendorf und Schandorf.

§ 8

Bezirk Güssing

1. Der Pflichtsprengel der Hauptschule/Neuen Mittelschule Güssing umfasst: die Gemeinden Güssing, Bildein, Eberau, Gerersdorf-Sulz, Großmürbisch, Heiligenbrunn, Inzenhof, Kleinmürbisch, Moschendorf, Neustift bei Güssing, Strem und Tschanigraben sowie von der Gemeinde Tobaj die Ortsverwaltungsteile Hasendorf, Punitz und Tobaj.
2. Der Pflichtsprengel der Hauptschule/Neuen Mittelschule Sankt Michael im Burgenland umfasst: die Gemeinden Sankt Michael im Burgenland, Güttenbach, Neuberg im Burgenland und Rauchwart sowie von der Gemeinde Tobaj die Ortsverwaltungsteile Deutsch-Tschantschendorf, Kroatisch-Tschantschendorf und Tudersdorf.
3. Der Pflichtsprengel der Hauptschule/Neuen Mittelschule Stegersbach umfasst: die Gemeinden Stegersbach, Bocksdorf, Burgauberg-Neudauberg, Hackerberg, Heugraben, Kukmirn ohne die Ortsverwaltungsteile Limbach und Neusiedl bei Güssing sowie die Gemeinden Litzelsdorf (Bezirk Oberwart), Olbendorf, Ollersdorf im Burgenland, Rohr im Burgenland, Stinatz und Wörterberg.

§ 9

Bezirk Jennersdorf

1. Der Pflichtsprengel der Hauptschule/Neuen Mittelschule Jennersdorf umfasst: die Gemeinden Jennersdorf, Mogersdorf, Sankt Martin an der Raab und Weichselbaum.
2. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Neuhaus am Klausenbach umfasst: die Gemeinden Neuhaus am Klausenbach, Minihof-Liebau und Mühlgraben.
3. Der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule Rudersdorf umfasst: die Gemeinden Rudersdorf, Deutsch-Kaltenbrunn, Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal und Königsdorf sowie von der Gemeinde Kukmirn (Bezirk Güssing) die Ortsverwaltungsteile Limbach und Neusiedl bei Güssing.

§ 10

Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung LGBl. Nr. XXXX/2013 tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. März 2008 über die Festsetzung der Pflichtsprengel für öffentliche Hauptschulen, LGBl. Nr. 31/2008, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

Gemäß § 38 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36 i.d.g.F. (in der Folge: PflSchG), hat für jede öffentliche Pflichtschule ein Schulsprengel zu bestehen.

Die geltende Festsetzung von Pflichtsprengeln für öffentliche Hauptschulen basiert auf der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. März 2008, LGBl. Nr. 31/2008.

Mit der Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995-Novelle 2013, LGBl. Nr. 35/2013, wurde die Neue Mittelschule (bisher Schulversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz) in das Regelschulwesen übergeführt. Mit der Überführung der Neuen Mittelschule ins Regelschulwesen war das PflSchG an diese neue allgemein bildende Pflichtschulart anzupassen. Gleiches gilt auch für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

Mit der vorgesehenen Verordnung über die Festsetzung der Pflichtsprengel für öffentliche Hauptschulen und öffentliche Neue Mittelschulen wird die bestehende Pflichtsprengelfestsetzung für öffentliche Hauptschulen lediglich redaktionell im oben dargestellten Sinn angepasst (die Schulbezeichnungen werden um die Neue Mittelschule ergänzt bzw. ersetzt), es kommt zu keiner Änderung der bestehenden Schulsprengel-Festsetzung.

Gemäß § 38 Abs. 7 PflSchG erfolgt die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates, aller betroffenen Schulerhalter und Gebietskörperschaften.

Gemäß § 56 Abs. 1 PflSchG können Verordnungen zur Festsetzung von Schulsprengeln gemäß § 38 Abs. 7 leg.cit. auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Da der Bund die Neue Mittelschule mit 1. September 2012 in das Regelschulwesen übergeführt hat, soll die Verordnung mit diesem Datum (gemäß dem Stand der Überführung der Hauptschule in die Neue Mittelschule zu diesem Zeitpunkt an den einzelnen Schulstandorten) in Kraft treten.